

Berlin, den 06.05.2026

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Änderung des
Wärmeplanungsgesetzes**

I. Einleitung

Auf der Grundlage des zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie der zu seiner Umsetzung erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften werden derzeit in Deutschland Wärmeplanungen durchgeführt und Wärmepläne erstellt. Planungsverantwortliche Stelle ist nach den bestehenden Landesgesetzen meist die Kommune. Rund die Hälfte der ca. 10.700 Städte und Gemeinden in Deutschland hat mit der Wärmeplanung begonnen oder diese bereits abgeschlossen (Stand: März 2026).¹

Bei der Wärmeplanung handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das geplante Gebiet beschreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 20 WPG). Sie soll Kommunen, Netzbetreibern, Versorgungsunternehmen, Immobilieneigentümer:innen, Vermieter:innen und Mieter:innen bei der Umstellung der Wärmeversorgung von Gebäuden auf eine Versorgung mit erneuerbaren Energien Planungs- und Investitionssicherheit geben und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Wärmewende im Gebäudebereich, die bis zum Jahre 2045 vollzogen sein soll.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WPG dient insbesondere dazu, die Wärmeplanung für Gemeinden bis zu 15.000 Einwohner:innen zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Datenverarbeitung für die Gemeinden zu vereinfachen.² Der Deutsche Mieterbund begrüßt die geplanten Änderungen.

II. Bewertung des Gesetzentwurfs

1. Vereinfachung und Beschleunigung für Gemeinden bis zu 15.000 Einwohner:innen

Mit § 22a WPG-E wird die sogenannte kleine Wärmeplanung eingeführt. Dabei handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren zur Erstellung von Wärmeplänen, das für Gemeinden zur Verfügung stehen soll, in denen am 1. Januar 2024 bis zu 15.000 Einwohner:innen gemeldet waren; dies betrifft rund 90 Prozent aller Gemeinden in Deutschland.³ Ob die Gemeinde die Vereinfachung nutzt oder eine reguläre Wärmeplanung durchführt, soll in ihrem Ermessen liegen.⁴

¹ Entwurf, Seite 1.

² Die mit dem Entwurf vorgesehene Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Durchführung einer Kälteplanung ist nicht Gegenstand der Stellungnahme.

³ Entwurf, Seite 1.

⁴ Entwurf, Seite 38.

Die Einführung der kleinen Wärmeplanung beruht auf der Überlegung, dass insbesondere in kleinen, eher ländlich geprägten Kommunen Siedlungsstrukturen bestehen, die in der Regel erwarten lassen, dass eine leitungsgebundene Wärmeversorgung nicht wirtschaftlich realisiert und betrieben werden kann.⁵ Hier bedeutet eine reguläre Wärmeplanung oft unnötigen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand für die Kommune, weil letztlich nur bestätigt wird, was ohnehin offensichtlich ist.

Dem soll die kleine Wärmeplanung Rechnung tragen, indem die Vorgaben an die Darstellung der Ergebnisse im Wärmeplan gegenüber der regulären Wärmeplanung deutlich reduziert werden. Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG soll grundsätzlich nicht mehr erforderlich sein. Vielmehr soll das geplante Gebiet insgesamt als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung dargestellt werden. Im Einzelfall kann das Gemeindegebiet oder ein Teilgebiet als Prüfgebiet dargestellt werden, wenn sich aufgrund einer Plausibilitätsabschätzung ergibt, dass es sinnvoll ist, vertieft zu prüfen, ob das jeweilige Gebiet für eine Wärmeversorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz oder ein Netz für grünes Methan geeignet ist. Die Prüfung soll im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans erfolgen.

Der Deutsche Mieterbund teilt die Einschätzung, dass es sinnvoll ist, kleine Gemeinden, in denen eine leitungsgebundene Wärmeversorgung oftmals nicht wirtschaftlich darstellbar ist, bei der Erstellung eines Wärmeplans zu entlasten. Dass der Entwurf dabei am Ziel einer flächendeckenden Wärmeplanung festhält und die Verpflichtung auch kleiner Gemeinden zur Erstellung eines Wärmeplans beibehält, ist richtig. Denn auch in kleinen Gemeinden benötigen die Akteur:innen Orientierung im Hinblick auf die künftig verfügbaren und spätestens bis 2045 treibhausgasneutralen Optionen der Wärmeversorgung vor Ort.

Planungsverantwortlichen Stellen wird mit der kleinen Wärmeplanung ein Verfahren zur Verfügung gestellt, durch das der Aufwand, einen Wärmeplan für kleine Kommunen zu erstellen, reduziert wird, weil bei ihnen regelmäßig keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine leitungsgebundene Wärmeversorgung wirtschaftlich realisierbar ist; wenn solche Anhaltspunkte im Einzelfall bestehen, soll eine nähere Prüfung im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans erfolgen. Die damit verbundene Verfahrenskonzentration bei der Erstellung des Wärmeplans kann zeitliche, personelle und wirtschaftliche Einsparungen bewirken und ist positiv zu bewerten. Nach Auffassung des Deutschen Mieterbundes kann sie als Maßnahme der Entbürokratisierung auch dazu beitragen, die Akzeptanz der Wärmeplanung und ihrer Ergebnisse bei den Akteur:innen zu fördern.

⁵ Entwurf, Seite 1, Seite 37.

Positiv zu bewerten ist auch § 4 Abs. 3 WPG-E. Die Regelung sieht vor, dass, wenn die Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam durchgeführt wird, im Hinblick auf vorgegebene Schwellenwerte für Einwohnerzahlen die Einwohnerzahl des einzelnen Gemeindegebiets maßgeblich ist. Dadurch kann die kleine Wärmeplanung auch zur Anwendung kommen, wenn die an einer gemeinsamen Wärmeplanung beteiligten Gemeinden zwar in der Summe mehr als 15.000 Einwohner:innen haben, jede einzelne jedoch die Größe von 15.000 Einwohner:innen nicht überschreitet.

2. Vereinfachung der Datenverarbeitung

Mit § 10 WPG-E werden die bestehenden Vorgaben an die Erhebung und Verarbeitung von Daten zum Zweck der Wärmeplanung angepasst mit dem Ziel, den Aufwand zu verringern und rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen. Die Anpassungen sind zu begrüßen.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 WPG-E definiert die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung dahingehend, dass die planungsverantwortliche Stelle befugt ist, die in Abs. 2 und 3 der Vorschrift sowie in Anlage 1 zu § 10 WPG-E bezeichneten Daten zur Durchführung der Wärmeplanung und zur Erstellung, Fortschreibung sowie Umsetzung des Wärmeplans zu verarbeiten. Damit soll, um bestehende rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen, klargestellt werden, dass die Daten nicht nur für die Erstellung des Wärmeplans, sondern auch für die darauffolgende Umsetzung der Planung zur Verfügung stehen. Damit ist dann eine Weitergabe der Daten innerhalb der planungsverantwortlichen Stelle, an andere Behörden innerhalb der Gemeinde sowie an Dritte ausdrücklich zulässig, soweit dies zur Umsetzung des Wärmeplans erforderlich ist.

Durch die Einführung von Schwellenwerten in den Nrn. 1, 2 und 5 der Anlage 1 zu § 10 WPG-E wird die Aggregation von Erdgas- und Fernwärmeverbrauchsdaten und von Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen (sogenannte Schornsteinfegerdaten) praktikabler und rechtssicherer gestaltet.

Nr. 3 der Anlage 1 zu § 10 WPG-E eröffnet der planungsverantwortlichen Stelle die Möglichkeit, Daten über den Wärmebedarf von Gebäuden zu erheben und zu verarbeiten. Dadurch können Kommunen in Kombination mit oder auch alternativ zu Energieverbrauchsdaten Wärmebedarfswerte für die Wärmeplanung verwenden. Gegebenenfalls kann eine Kommune somit durch die Verwendung von Wärmebedarfswerten auf eine Erhebung von Energieverbrauchsdaten sowie Schornsteinfegerdaten vollständig verzichten.